

# **BVGer F-2750/2021 vom 20. September 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2750\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2750_2021)

FR: TAF F-2750/2021 du 20 septembre 2022

IT: TAF F-2750/2021 del 20 settembre 2022

## **Regeste**

Erleichterte Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) wurde der gleichnamige Erlass vom 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs). Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestands in Kraft steht. Die Beschwerdeführerin hat ihr Einbürgerungsgesuch noch vor dem Inkrafttreten des neuen BüG eingereicht, weshalb die Streitsache in materieller Hinsicht nach dem alten Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen ist (Art. 50 Abs. 2 BüG).

### **E. 2.1**

Verfügungen des SEM betreffend die erleichterte Einbürgerung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 47 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG; vgl. den gleichlautenden Art. 51 Abs. 1 aBüG).

### **E. 2.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei eine Rechtsverweigerung im Sinne einer Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz festzustellen. Diese hielt in der angefochtenen Verfügung dazu fest, aufgrund der vielen Abklärungen sowie der Sistierung des Verfahrens habe die Behandlung des Gesuches um erleichterte Einbürgerung länger als die üblichen rund eineinhalb Jahre gedauert.

#### **E. 4.2**

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Von einer Rechtsverzögerung ist auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht binnen gesetzlicher oder - falls eine solche fehlt - angemessener Frist handelt und für das «Verschleppen» keine objektive Rechtfertigung vorliegt (BGE 144 II 486 E. 3.2; 130 I 312 E. 5; MÜLLER/BIERI, Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 46a N. 16). Wird gegen einen mittlerweile ergangenen Akt beschwerdemässig ins Feld geführt, die Behörde habe diesen hinausgezögert, handelt es sich nicht um eine Rechtsverzögerung. Nach der Lehre wird hier im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht, die Behörde habe im Verfahren auf Erlass der konkreten Verfügung bestimmte Verfahrensregeln (z.B. Behandlungsfristen) missachtet. Eine solche Rüge wird nur dann materiell behandelt, wenn noch ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Verzögerung besteht (MÜLLER/BIERI, a.a.O., Art. 46a N. 24).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 11. Mai 2021 (SEM act. 73) das Einbürgerungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 16. April 2014 abgewiesen (SEM act. 1). Dabei handelt es sich um eine sehr lange Verfahrensdauer, die von ihrem Parteivertreter auch verschiedentlich beanstandet wurde. Wiewohl das Vorgehen des SEM teilweise Fragen aufwirft (z.B. mehrmaliges Einfordern gleichartiger Beweismittel oder spätes Erfragen längst bekannter Tatsachen), wurde das vorinstanzliche Verfahren jedoch mit einer anfechtbaren Verfügung abgeschlossen. Es hätte der Beschwerdeführerin freigestanden, während jenes Verfahrens eine Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben, worauf sie gemäss Aktenlage indes verzichtet hat. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich zum heutigen Zeitpunkt als obsolet, womit kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer Verzögerung besteht. Auf die Beschwerde ist insofern nicht einzutreten (vgl. etwa Urteil des BVGer F-1157/2020 vom 9. Dezember 2021 E. 4.3).

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht sodann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil die angefochtene Verfügung ungenügend begründet sei (Art. 29 Abs. 2 BV). Namentlich wirft sie dem SEM eine mangelhafte, einseitige und die Grenze zur Willkür überschreitend Beweiswürdigung vor. Fragen im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung bilden indes Gegenstand der nachfolgenden materiell-rechtlichen Prüfung. Aufgrund der Verfahrensdauer plädiert der Parteivertreter ohnehin nicht für eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz, sondern dafür, dass das Bundesverwaltungsgericht nun reformatorisch entscheidet (siehe S. 14 der Rechtsmitteleingabe).

#### **E. 5.1**

Eine ausländische Person kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer lebt (Art. 27 Abs.1 aBüG). Gemäss Art. 26 Abs. 1 aBüG setzt die erleichterte Einbürgerung in materieller Hinsicht voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein (BGE 140 II 65 E. 2.1).

## **E. 5.2**

Die eheliche Gemeinschaft im Sinne des Art. 27 aBüG bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, die vom gemeinsamen Willen der Ehegatten getragen wird, ihre Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 m.H.). Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (Botschaft des Bundesrats zur Änderung des BüG vom 27. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 310). Sobald an einen Begriff rechtliche Folgen - wie hier der Erwerb des Bürgerrechts an die Ehe - geknüpft sind, liegt die Definitionshoheit nicht mehr beim Einzelnen, sondern beim Gesetzgeber bzw. bei der Rechtsprechung (vgl. Urteil des BVGer F-2444/2021 vom 9. Februar 2022 E. 5.2 m.H.).

## **E. 6.1**

Im Verfahren um erleichterte Einbürgerung gilt - wie im Verwaltungsverfahren allgemein - der Untersuchungsgrundsatz. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest, wobei sie sich der zulässigen und zumutbaren Möglichkeiten der Sachaufklärung bedient. Die Notwendigkeit, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens behördliche Erhebungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien ergänzt. In dieser Hinsicht hält Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG fest, dass Parteien in einem durch eigenes Begehren eingeleiteten Verfahren verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Diese dem Verwaltungsrecht eigene Verpflichtung gilt auch in Einbürgerungsverfahren und besteht selbst dann, wenn sich der von der gesuchstellenden Person zu erbringende Beitrag zu ihrem Nachteil auswirkt (vgl. Urteil des BGer 1C\_238/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 6.4 m.H.). Verweigert die Partei die Mitwirkung, kann die Behörde einen Aktenentscheid fällen, sofern sie ihre Abklärungspflicht in angemessener Weise wahrgenommen hat. Wenn die Behörde in antizipierter Beweiswürdigung ausschliessen kann, dass weitere Ermittlungen die Beweislosigkeit beheben könnten, kann sie einen Beweislastentscheid fällen (vgl. etwa Urteile des BVGer F-3499/2021 vom 11. November 2021 E. 5.1 oder F-1066/2019 vom 22. September 2020 E. 5.2 m.H.).

## **E. 6.2**

Führt ein regelkonform durchgeführtes Beweisverfahren zu Beweislosigkeit, stellt sich die Beweislastfrage. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach derjenige die (objektive) Beweislast für das Vorliegen einer Tatsache trägt, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB), gilt auch für die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung nach Art. 26 Abs. 1 und

Art. 27 Abs. 1 aBüG. Die Beweislast für deren Vorliegen trägt demzufolge der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Der Beweis ist geleistet, wenn die Behörde gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat. Ist das nicht der Fall, hat die Behörde demnach so zu entscheiden, wie wenn das Nichtvorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erwiesen wäre (vgl. BVGE 2008/23 E. 4 m.H.). Gegenstand der behördlichen Überzeugung bzw. das geforderte Beweismass ist nicht die mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Sachverhalts, sondern sein tatsächliches Vorliegen. Dabei sind bloss abstrakte oder theoretische Zweifel, die immer möglich sind, nicht massgebend. Es muss sich um begründete Zweifel handeln, das heisst solche, die sich nach den gesamten Umständen aufdrängen (vgl. Urteil F-1157/2020 E. 6.2 m.H.).

### **E. 7.1**

Das SEM führte, unter Auflistung einer Reihe von Sachverhaltselementen und unter Bezugnahme auf drei Erhebungsberichte, im Wesentlichen aus, dass während des Gesuchsverfahrens keine stabile und zukunftsgerichtete Ehe vorgelegen habe. Die Migrationsämter der Kantone Zürich und Thurgau sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich hätten ebenfalls diesbezügliche Zweifel geäussert. Die ganze Vorgehensweise der Beschwerdeführerin erscheine planmässig und darauf ausgerichtet, sich den Aufenthalt hierzulande nachhaltig zu sichern. Es gebe zurzeit keine Informationen oder Nachweise, welche es erlaubten, das Gesuch um erleichterte Einbürgerung trotzdem gutzuheissen.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin hielt hauptsächlich dagegen, bei ihrem Ehemann handle es sich um einen eigensinnigen, sensiblen und freiheitsliebenden Menschen, der nicht den Konventionen der Gesellschaft entspreche und über viele Jahre hinweg den Sommer als Hirte auf Alpweiden verbracht habe. Dass sie bei der Einreise in die Schweiz bereits alleinerziehende, in schwierigen Umständen lebende Mutter gewesen sei, habe ihn nicht gestört. So hätten sie denn von Anfang an eine sehr herzliche Beziehung gepflegt. Wohl habe es in ihrem Migrationsdossier Indizien gegeben, die in manchen Fällen auf eine Scheinehe hindeuten könnten. Die Vorinstanz habe sich diesbezüglich jedoch nicht von diesem allerersten Eindruck zu lösen vermocht. Sie stütze ihren Entscheid auf Indizien, welche allesamt aus der Zeit vor der Gesuchstellung stammten. Als Mutter eines am 16. Oktober 2004 geborenen Schweizer Sohnes stehe ihr Aufenthalt unabhängig von der ehelichen Gemeinschaft mit B.\_\_\_\_\_ nicht mehr in Frage. Das einzige nach der Gesucheinreichung eingetretene Indiz für eine nicht gelebte tatsächliche eheliche Gemeinschaft stelle die formelle räumliche Trennung aufgrund der unhaltbaren Wohnsituation im Jahre 2018 dar. Der entsprechende Polizeirapport zu den Wohnortkontrollen stelle indes keinen brauchbaren Gegenbeweis dar. Die damalige kurze Trennung habe ihre guten Gründe gehabt, was glaubhafte Berichte von Dritten, der Beiständin und auch Briefe des Ehemannes bestätigten. Letzterer habe sich über die verzerrende Darstellung im Polizeibericht sehr aufgeregt. Es spreche denn nichts gegen die erleichterte Einbürgerung der Beschwerdeführerin, die sich aufopfernd um ihren zusehends verwirrten Ehemann kümmere. Zahlreiche Referenzauskünfte, aber auch die verlangten Wohnsitzbestätigungen und die eingereichten Fotos, belegten das intakte Familienleben. Inzwischen sei ihr Ehegatte am Ende seine Kräfte und ein schwer dementer, apathischer Mann, den sie weiterhin fürsorglich betreue.

## **E. 8**

Die Vorinstanz begründete ihren Standpunkt mit 22 Vorkommnissen, welche aus ihrer Sicht für ein planmässiges Vorgehen der Beschwerdeführerin und gegen eine erleichterte Einbürgerung sprechen. Ergänzend verwies sie auf drei Erhebungsberichte, auf denen die negativen Einschätzungen der ins Verfahren miteinbezogenen Behörden der Kantone Zürich und Thurgau beruhen. Von den erwähnten 22 sachverhaltlichen Feststellungen bezieht sich allerdings gerade mal eine Feststellung auf ein Vorkommnis, das sich nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches zugetragen hat (das Ehepaar habe «von 2018 bis Januar 2019 voneinander getrennt gelebt»). Alle anderen Sachverhaltselemente haben sich zwischen 2000 und 2010 verwirklicht und lagen zum Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin darum ersuchte, erleichtert eingebürgert zu werden, mindestens vier Jahre (die Eheleute hätten bis zum 1. Juni 2010 getrennt gelebt), überwiegend sogar mehr als sieben Jahre zurück (die ersten acht Vorkommnisse fallen beispielsweise in die Zeit des von 2000 bis 2002 durchlaufenen Asylverfahrens). Dem gilt es im Folgenden Rechnung zu tragen.

### **E. 8.1**

Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass es anfänglich Indizien gab, welche geeignet waren, Zweifel am Ehemillen anzunehmen. Zu nennen sind vorab der Altersunterschied, die eher kurze Kennenlernphase der Eheleute, der nicht gesicherte ausländerrechtliche Status der Beschwerdeführerin sowie der Umstand, dass sich der Schweizer Ehegatte nach der im April 2003 erfolgten Heirat den Sommer über ohne sie auf eine Alp begab. Hinzu kommt die Drittbeziehung der Beschwerdeführerin mit einem anderen Schweizer Bürger afrikanischer Herkunft. Dieser Beziehung, welche von 2004 bis 2007 dauerte, entspross das am 16. Oktober 2004 geborene Kind C.\_\_\_\_\_ (siehe im Einzelnen Sachverhalt, Bst. A und B). Aktenmässig erstellt ist indessen auch, dass die Eheleute von 2010 an - abgesehen von einem nachfolgend zu erläuternden Unterbruch (siehe E. 8.3 und 8.4 weiter hinten) - im Kanton Zürich zusammengewohnt haben. Es finden sich in dieser Hinsicht verschiedene Belege dafür, dass die Beschwerdeführerin ihrem phasenweise pflegebedürftigen Gatten, dessen Gesundheitszustand sich im Laufe der Jahre zusehends verschlechterte, seither zur Seite gestanden hat und ihn im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach wie vor betreut. Die behördlicherseits wiederholt thematisierte Drittbeziehung war zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens mithin längst beendet. Ebenso hatte B.\_\_\_\_\_ von der Existenz der insgesamt vier ausserehelichen Kinder Kenntnis. Zeitweilig wohnten sie alle oder ein Teil von ihnen im gemeinsamen Haushalt. Zudem wurde das Einbürgerungsgesuch nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt (Art. 27 Abs. 1 aBüG). Im dargelegten Kontext ist das vorliegende Einbürgerungsgesuch einer Würdigung zu unterziehen.

### **E. 8.2**

Der erste Erhebungsbericht, welcher die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen veranlasste, lag am 16. Dezember 2014 vor (SEM act. 3). Der darin figurierende negative Antrag bezog sich zur Hauptsache auf einen Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 20. April 2011. Demnach galt B.\_\_\_\_\_ in seiner früheren Wohngemeinde X.\_\_\_\_\_ als «Original», das nicht immer einfach mit den Behörden umzugehen wisse. Der rapportierende Beamte nahm die Beschwerdeführerin und ihren Gatten anlässlich eines Hausbesuchs zwar als auf den ersten Blick normale Familie mit zwei Kindern wahr. Zudem attestierte er B.\_\_\_\_\_, sich mit den nicht von ihm stammenden Kindern sehr gut zu verstehen. Dennoch schloss er darauf, dass es sich nicht um eine Liebesbeziehung handle. Zu diesen Erkenntnissen gelangte er wegen der angetroffenen Situation, der Befragung der Beteiligten und vor allem

aufgrund früherer Vorkommnisse (im Einzelnen siehe SEM act. 3, pag. 38-41). Im fraglichen Polizeibericht kann indes nur schon deshalb kein belastbarer Beleg für eine nicht intakte eheliche Beziehung oder gar Scheinehe erblickt werden, weil er die Situation drei Jahre vor Gesuchseinreichung (2011) beschreibt. Abgesehen davon stört sich der Polizeibeamte offenkundig an Verhaltensweisen, welche dem traditionellen Bild der Ehe zuwiderlaufen (z.B. kein gemeinsames Schlafen auf einer Matratze, fehlende gemeinsame Auftritte in der Öffentlichkeit, der Ehemann verbringe jeweils drei Sommermonate auf der Alp). Mit Blick auf die gesellschaftliche Realität und die Zivilgesetzgebung gilt es aber Zurückhaltung zu üben, wenn es darum geht, aus einem wenig greifbaren Ehebild normative Erwartungen an die Rechtsunterworfenen ableiten zu wollen (vgl. hierzu etwa Urteil des BVerG F-4575/2019 vom 21. Januar 2022 E. 8.1.1 m.H.). In diesem Sinne spricht aus einbürgerungsrechtlicher Sicht nichts dagegen, dass die Eheleute das Paarleben mit Blick auf die Tätigkeit von B.\_\_\_\_\_ auf der Alp bis zu dessen Pensionierung hintangestellt haben. Auch die im weiteren Verlauf des Einbürgerungsverfahrens bis im Sommer 2017 eingereichten Unterlagen (Referenzschreiben, Berufs- und Deutschzertifikate, Schreiben der Beiständin und von B.\_\_\_\_\_, Praktikumsvertrag, Fotos [SEM act. 8-10, 12, 14, 16, 19, 23 und 26]) vermitteln ein Bild, das deutlich vom erwähnten Polizeibericht abweicht; dies gilt auch mit Blick auf die damals noch als unzureichend erachteten Sprachkenntnisse. Vor diesem Hintergrund reicht dieser erste Erhebungsbericht nicht aus, um davon ausgehen zu können, die Beschwerdeführerin und ihr Schweizer Ehemann würden keine stabile und intakte eheliche Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes führen.

### **E. 8.3**

Nachdem mehrere Schriftenwechsel durchgeführt worden waren (siehe Sachverhalt Bst. E.a-F.b), holte das SEM vom Wohnkanton am 9. August 2017 einen ersten Ergänzungsbericht ein. Dieser ging am 18. Oktober 2017 bei der Vorinstanz ein. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfahl, dem Gesuch nicht zu entsprechen, weil B.\_\_\_\_\_ am 1. Oktober 2016 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sei. Seine Empfehlung stützte es auf eine kurze Mitteilung der Stadtpolizei Y.\_\_\_\_\_ vom 5. Oktober 2017, worin die jeweiligen Adressen der Eheleute figurierten und darauf hingewiesen wurde, dass B.\_\_\_\_\_ oft mit seinem Hund alleine im Ort unterwegs sei (SEM act. 28). Die Beschwerdeführerin erklärte hierzu, dass ihr Ehemann auf Anraten seiner Beiständin in ein Heim eingetreten sei, wo er übernachtete. Tagsüber verbringe er weiterhin viel Zeit mit der Familie (SEM act. 29). Als aufschlussreich erweist sich in dieser Hinsicht vor allem die Darstellung der langjährigen Beiständin von B.\_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2017. Sie schilderte die Wohnsituation der im Laufe der Zeit auf sechs Personen angewachsenen Familie, die prekär gewordenen Platzverhältnisse, die Schwierigkeiten, für sechs Personen eine bezahlbare Wohnung zu finden sowie die Gründe dafür, weshalb den Betroffenen die Wohnung per Ende September 2106 gekündigt worden sei (B.\_\_\_\_\_ habe sich nach dem Ableben seines Hundes entgegen der getroffenen Abmachungen einen neuen Vierbeiner zugelegt). Ferner bestätigte sie, vor diesem Hintergrund für B.\_\_\_\_\_ und dessen Hund eine Alterswohnung in Y.\_\_\_\_\_ gemietet zu haben. Das örtliche Sozialamt seinerseits habe der Restfamilie im letzten Moment eine befristete Notwohnung zuweisen können. Die Beschwerdeführerin und ihre Töchter kochten und putzten für ihn und es vergehe kaum ein Tag, an welchem sie nicht zusammen seien (vgl. SEM act. 31, pag. 115/116). Die getroffene Lösung erscheint im Kontext der dargelegten Biografien der Eheleute alles andere als abwegig. Kommt hinzu, dass B.\_\_\_\_\_ sich laut Darstellung des

Rechtsvertreter bereits damals in einem gesundheitlich angeschlagenen Zustand befand (SEM act. 16). Zu betonen gilt es überdies, dass die Initiative zur Umgestaltung der Wohnverhältnisse nachweislich von der Beiständin ausging, und es sich bei der einen in der eingangs erwähnten Mitteilung aufgeführten Adresse in der Tat um eine Alterssiedlung handelt. Nicht zuletzt wirkt auch der am 12. November 2017 anscheinend spontan verfasste, handgeschriebene Brief von B.\_\_\_\_\_, worin er betont, dass sie eine Familie seien und sich jeden Tag trafen, authentisch (SEM act. 29, pag. 112). Ausgehend vom ehelichen Zusammenleben seit 2010 stellt die beschriebene veränderte Lebensgestaltung keinen hinreichenden Ablehnungsgrund dar.

#### **E. 8.4**

Aufgrund dieser Erkenntnisse sah sich die Vorinstanz im Januar 2018 zur Einholung eines zweiten Ergänzungsberichts veranlasst (SEM act. 32 und 35). Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, beantragte das Gemeindeamt des Kantons Zürich am 17. Mai 2018 daraufhin, dem Gesuch unbedingt nicht zu entsprechen. Grundlage für diesen Antrag bildeten hauptsächlich eine ausländerrechtliche Verwarnung vom 19. Februar 2018 (sie erfolgte, weil die Beschwerdeführerin sowie Personen, für welche sie zu sorgen hat, zeitweilig Sozialhilfe bezogen), ein Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 4. April 2018, der sich auf am 19. März 2018 durchgeführte Wohnortkontrollen bezog sowie Protokolle von Einvernahmen, welche die Kantonspolizei Thurgau am 3. November 2003 mit den Eheleuten durchgeführt hatte (SEM act. 36). Die Befunde aus den morgens um sechs Uhr an den Domizilen der Eheleute durchgeführten Wohnortkontrollen finden in den sonst vorhandenen, zahlreichen Aktenstücken allerdings keine Stütze. Die diesbezüglichen - wertenden - Bemerkungen fassen auf teilweise Jahre zurückliegenden Feststellungen, zeugen von einer gewissen Voreingenommenheit und sind geprägt von Erwartungen an ein so nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten entsprechendes eheliches Zusammensein (vgl. etwa den Passus, wonach sich das Ehepaar auf Fotos keines Blickes würdige und sich nicht berühre, im Einzelnen siehe SEM act. 36, pag. 161-165). Sodann blenden sie die diametral davon abweichende Darstellung der Beiständin und die ein anderes Bild vermittelnden Wahrnehmungen von Personen aus dem Umfeld der Eheleute völlig aus; dies gilt ebenfalls mit Blick auf die sich in den Akten befindlichen Fotos. Sowohl der Ehemann der Beschwerdeführerin als auch sie selber bestritten denn mit Nachdruck die im fraglichen Polizeibericht festgehaltenen Äusserungen und Beobachtungen (SEM act. 39 und 41). Der Umstand, dass die dem zweiten Erhebungsbericht beigelegten Einvernahmen vom 3. November 2003 (SEM act. 36, pag. 133-158) eine wichtige Entscheidungsgrundlage bildeten, verdeutlicht im Übrigen die Mühe der mit dieser Einbürgerungsangelegenheit befassten Stellen, sich von den vor bald zwanzig Jahren damals wohl berechtigt gewesen Bedenken zu lösen. Der zweite Ergänzungsbericht stellt, bezogen auf die hier massgebende Zeitspanne, insoweit kein taugliches Argument gegen das Bestehen eines gelebten Ehe- und Familienlebens dar.

#### **E. 8.5**

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Auskunft einer Assistentin der Alterssiedlung vom 9. Oktober 2018, wonach B.\_\_\_\_\_ keine Pflege benötige (SEM act. 44). Sich auf Beobachtungen während der Bürozeiten beschränkend, lässt sich daraus nicht ableiten, dass er keine regelmässigen Kontakte zur Beschwerdeführerin unterhalte oder von ihr nicht auswärts im beschriebenen Sinne auf verschiedene Weise unterstützt werde. Abgesehen davon gab es zuvor wie auch danach nachweislich Phasen, in welchen der Ehemann der

Beschwerdeführerin entsprechender Pflege bedurfte. Dies wird durch die eingetretene Entwicklung bestätigt. Nachdem B. \_\_\_\_\_ anfangs 2019 in den gemeinsamen Haushalt zurückgekehrt war (SEM act. 46, 50 und 58), musste er am 3. August 2020 aus gesundheitlichen Gründen definitiv in eine Pflegewohngruppe eingewiesen werden (SEM act. 63). Gemäss Bericht der Hausärztin vom 5. Februar 2021 besteht bei ihm eine schwere dementielle Entwicklung ohne Aussicht auf Besserung (SEM act. 68). Die als Pflegeassistentin mit häufigen Nachteinsätzen tätige Beschwerdeführerin - ein Grund, weshalb das Paar selten gemeinsam in der Öffentlichkeit anzutreffen war - kümmert sich im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten um ihn (vgl. Beschwerdebeilagen 6-12, ferner SEM act. 50, pag. 214 und SEM 52, pag. 221). Damit vermag sie das Vorliegen einer Ehegemeinschaft im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. c aBüG hinreichend zu belegen.

#### **E. 8.6**

Die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen werden von der Vorinstanz, soweit ersichtlich, als erfüllt betrachtet. Auch der einstige Sozialhilfebezug, der bei der migrationsrechtlichen Verwarnung vom 19. Februar 2018 noch im Vordergrund gestanden hatte, stellt für das Staatssekretariat keinen Hinderungsgrund dar und hat durch die seitherige berufliche Entwicklung der Beschwerdeführerin und den Zeitablauf an Relevanz verloren.

#### **E. 8.7**

Gesamthaft betrachtet erscheint es, trotz der sich weitgehend auf die Zeitspanne von 2003 bis 2010 beschränkenden Bedenken, als plausibel, dass zwischen den Eheleuten danach eine stabile und auf die Zukunft ausgerichtete eheliche Gemeinschaft bestand und der Nachweis zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung erbracht wurde. Jene Verhaltensweisen der Eheleute, welche das SEM als Gründe für Zweifel am Ehemillen annahm, bewegen sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts noch in dem Rahmen, den der gesetzgeberische Nachvollzug der gesellschaftlichen Liberalisierung im Bereich des Bürgerrechts heutzutage vorgibt. Laut diesem Verständnis ist den Ehepartnern aufgetragen, der von ihnen gelebten Ehe einen bestimmten Sinn und Inhalt zu geben (vgl. F-4575/2019 E. 8.1.1), was nach den dargelegten Besonderheiten und in Berücksichtigung der entstandenen Ausnahmesituation vorliegend der Fall ist.

#### **E. 8.8**

Die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 aBüG sind folglich erfüllt. Indem die Vorinstanz dies verneinte, hat sie Bundesrecht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wurde mit Zwischenverfügung vom 29. Juni 2021 gutgeheissen (BVGer act. 3). Der durch Rechtsanwalt lic.iur. Bernhard Jüsi vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens gestützt auf Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] zu Lasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

## **E. 9.2**

Das Gericht setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung der Kostennote fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Parteivertreter reichte zusammen mit der Beschwerdeingabe vom 11. Juni 2021 eine Kostennote ein, in welcher er Aufwendungen von Fr. 3'491.10 (Zeitaufwand von 10.60 Stunden à Fr. 300.-, Auslagen von Fr. 61.50 und MwSt. von Fr. 249.60) in Rechnung stellte; im Falle einer Entschädigung als amtlicher Anwalt anerkenne er einen Stundenansatz von Fr. 220 -. Die Höhe der Parteientschädigung ist in Berücksichtigung der Notwendigkeit der Eingaben (die Rechtsverzögerung hätte früher gerügt werden müssen) entsprechend zu kürzen und auf Fr. 3'200.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.